

Nürnberger Flugschule
Benjamin Moßhammer
Bayernstraße 156/158
90478 Nürnberg

Gmund, 14.01.2025 Me

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Sammenheim", 91723 Sammenheim

Änderung der Geländehalterschaft

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags der Nürnberger Flugschule vom 19.12.2024 folgende

I.

Änderungserlaubnis

1. Die Halterschaft für die am 24.03.2005 ausgestellte Erlaubnis für die Außenstart- und -landeflächen "Sammenheim" gemäß § 25 LuftVG wird geändert. Die Erlaubnis wird auf die Nürnberger Flugschule übertragen.
2. Im Übrigen bleibt die Erlaubnis aufrechterhalten. Die erteilten Auflagen und Bedingungen der Erlaubnis vom 24.03.2005 bleiben unberührt.

II.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

III.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von 113,-- Euro erhoben.

IV.

Begründung

Am 24.03.2005 wurde für das Schleppgelände „Sammenheim“ eine Außenstart- und -landeerlaubnis gemäß § 25 LuftVG für die Initiative Fränkischer Gleitschirmflieger (IFG 2000) erteilt.

Am 19.12.2024 stellte die Nürnberger Flugschule einen Antrag auf Übernahme der Halterschaft für das Fluggelände „Sammenheim“. Es wurde bestätigt, dass die beantragte Änderung auf der Jahreshauptversammlung der IFG 2000 e.V. am 18.12.2024 beschlossen wurde. Dabei stimmte die Versammlung der Übertragung der Halterschaft auf die Nürnberger Flugschule zu. Auch die Zustimmung der Grundstückseigentümer bzw. Pächter wurde bestätigt.

Dem Antrag wurde mit der vorliegenden Änderungserlaubnis entsprochen.

V.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



i.A. Bettina Mensing
Referat Flugbetrieb